



Leitfaden für die Präqualifikation von Bauunternehmen

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Allgemeines	3
3	Begriffe	3
3.2	Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen.....	3
3.4	Präqualifizierungsstelle.....	3
3.5	Leistungsbereiche.....	4
4	Präqualifikationsverfahren	4
4.1	Antragsverfahren	4
4.1.1	Antragstellung, Eigenerklärung.....	4
4.1.2	Vollständigkeit des Antrags	5
4.1.3	Frist zur Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation	5
4.1.4	Verwendung des Vereinslogos des PQ-Vereins	6
4.1.5	Aufklärung	6
4.2	Evaluiierungsverfahren.....	6
4.2.1	Evaluiierungskriterien	6
4.2.2	Geltungsbereich.....	6
4.2.3	Verfahren.....	6
4.2.4	Mitteilungen über wesentliche Änderungen	7
5	Eintragung in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen	7
6	Ablehnung	8
7	Gültigkeit, Nachreichen von Unterlagen und Streichung	8
7.1	Gültigkeit der Eintragung	8
7.2	Nachreichen von Unterlagen	8
7.3	Streichung	8
7.4	Selbstreinigung.....	9
8	Gebühren für die Präqualifikation	9
9	Vertraulichkeit, Datenschutz, Einsicht in Dokumente und Akten	9
10	Einspruchs- und Beschwerdeverfahren	10
10.1	Einspruchsverfahren.....	10
10.2	Beschwerdeordnung.....	11
10.3	Verhältnis der Verfahrensarten	11
11	Literatur/Querverweis	11
12	In-Kraft-Treten	11

1 Geltungsbereich

Dieser Leitfaden gilt für das Verfahren zur Präqualifikation von Bauunternehmen nach der Leitlinie des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens bei öffentlichen Bauaufträgen. Diese Leitlinie bildet die fachliche Grundlage der Präqualifikation. Berücksichtigt werden ferner dokumentierte Verfahrensregelungen der DQB GmbH. Dieser Leitfaden gilt für alle Präqualifikationsverfahren nach der vorgenannten Leitlinie und bildet die Voraussetzung für die Präqualifikationsbescheinigung und die Einstellung in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen.

2 Allgemeines

Das in diesem Leitfaden beschriebene Präqualifikationsverfahren soll sicherstellen, dass nur diejenigen Bauunternehmen von der DQB GmbH präqualifiziert werden, welche die Anforderungen an die unter Pkt. 1 genannten Leitlinie erfüllen.

3 Begriffe

3.1 Präqualifikation

Präqualifikation ist die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise nach den in Nr. 6.1 der unter Pkt. 1 genannten Leitlinie festgelegten Kriterien insbesondere auf Basis der in § 6a VOB/A, § 6a EU VOB/A definierten Anforderungen. Diese entspricht einer Zertifizierung mit dem Unterschied, dass die Gültigkeit nicht durch ein Zertifikat, sondern durch den aktuell gültigen Eintrag in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen bestätigt ist.

3.2 Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen

Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen ist eine allgemein zugängliche Internetliste, in der die präqualifizierten Bauunternehmen aufgeführt werden. Die Veröffentlichung der Liste im Internet wird durch den „Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ vorgenommen.

3.4 Präqualifizierungsstelle

Die Präqualifizierungsstelle ist ein privates Unternehmen, das vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ beauftragt wird, die Präqualifikation unabhängig und kompetent durchzuführen.

Antragsteller/Antragstellerin kann jede natürliche/juristische Person oder Personengesellschaft sein, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen befasst und eine Präqualifikation von einer Präqualifizierungsstelle zu erhalten, aufrechtzuerhalten oder zu erweitern sucht. Sofern bei einer Präqualifikation auch Zweigniederlassungen einbezogen werden, sind diese zu benennen. Zweigniederlassungen können eine eigene Präqualifikation beantragen.

3.5 Leistungsbereiche

Leistungsbereiche sind die einzelnen Leistungen, für die sich ein Unternehmen präqualifizieren kann. Die Aufteilung ergibt sich aus den jeweiligen Geltungsbereichen der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) im Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.

Die Leistungsbereiche sind im Verzeichnis der Einzelleistungen der Leitlinie (Anlage 2, Verzeichnis A) und in Anlage 2, Verzeichnis A dieses Leitfadens aufgeführt.

Unternehmen können sich auch für Komplettleistungen präqualifizieren. Diese sind im Verzeichnis der Komplettleistungen in der Leitlinie (Anlage 2, Verzeichnis B) und in Anlage 2, Verzeichnis B dieses Leitfadens aufgeführt.

4 Präqualifikationsverfahren

4.1 Antragsverfahren

4.1.1 Antragstellung, Eigenerklärung

Den Antragstellern/Antragstellerinnen werden die Antragsunterlagen online bereitgestellt. Den Antragstellern/Antragstellerinnen wird die Möglichkeit gegeben, die Antragsformulare elektronisch auszufüllen und per Email an die DQB GmbH zu senden. Daneben können Antragsteller/Antragstellerinnen Anträge auf Erteilung einer Präqualifikation schriftlich per Brief oder Telefax bei der DQB GmbH einreichen. Der Antrag muss schriftlich unterzeichnet sein, von einer Person, die berechtigt ist, für den Antragsteller/die Antragstellerin Erklärungen abzugeben. Der Antrag muss den Geltungsbereich der gewünschten Präqualifikation enthalten (Leistungsbereiche). Mit dem Antrag ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin eine Eigenerklärung abzugeben, dass er/sie, soweit die Beteiligung von Nachunternehmern vorgesehen ist, sich verpflichtet,

- nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind,
- dem Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen unter Angabe des Namens und der Kennziffer, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmer geführt wird,
- dem Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt weiterhin, dass ihm/ihr bekannt ist, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen in der Regel zum Verlust der Präqualifikation führt.

Die mit dem Antrag einzureichenden Nachweise (Unterlagen/Dokumente) können entweder auf elektronischem Wege oder per Post an die DQB GmbH versandt werden. Bei fremdsprachigen Nachweisen hat der Antragssteller/die Antragstellerin eine deutsche Übersetzung einzureichen. Soweit Nachweise in nur schwer lesbarer Form vorgelegt werden können, ist die DQB GmbH autorisiert, eine Abschrift zu fertigen und diese mit Bestätigungsvermerk zu versehen. In Fällen, in denen die Möglichkeit geschaffen wurde, dass die DQB GmbH auf der Grundlage von Vollmachten Nachweise eigenständig einholen kann, kann durch den Antragssteller/die Antragstellerin eine entsprechende Vollmacht ausgestellt werden.

Nach Erhalt prüft die DQB GmbH den Antrag vorab darauf, ob die Zuständigkeit in der Präqualifikation VOB gegeben ist, registriert den Antrag und bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen an den Antragsteller/die Antragstellerin. Das Unternehmen erhält mit der

Bestätigung des Antrageingangs von der DQB GmbH hierzu eine Rechnung. Nach Eingang des Rechnungsbetrages beginnt die unter 4.1.3 beschriebene Entscheidungsfrist. Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zwecke der Präqualifizierung verwendet.

Ggf. müssen während des Präqualifizierungsverfahrens ungültig werdende Unterlagen vom Antragsteller/ von der Antragstellerin rechtzeitig aktualisiert und der DQB GmbH übersandt werden. Hierfür hat der Antragsteller/die Antragstellerin Sorge zu tragen.

4.1.2 Vollständigkeit des Antrags

Nach Begleichung der gestellten Rechnung evaluiert die DQB GmbH die Antragsunterlagen. Sind die Antragsunterlagen unvollständig, fordert die DQB GmbH innerhalb von 14 Kalendertagen vom Antragsteller/von der Antragstellerin die fehlenden Informationen/Unterlagen an.

Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird eine Frist von 20 Kalendertagen vom Erhalt der Anforderung bis zur Vervollständigung des Antrags gesetzt. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann eine Verlängerung dieser Frist beantragen. Erfüllt der Antragsteller/die Antragstellerin die Forderung innerhalb der gestellten Frist nicht, wird der Antrag abgelehnt. Ein neuer Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Mit der Antragstellung ist das in der Gebührenordnung für die Präqualifikation von Bauunternehmen zu entrichtende Entgelt vom Unternehmen zu zahlen (siehe auch Abschnitt 8 bzw. Gebührenordnung). Das Unternehmen erhält mit der Bestätigung des Antrageingangs von der DQB GmbH hierzu eine Rechnung. Nach Eingang des Rechnungsbetrages beginnt die unter 4.1.3 beschriebene Präqualifizierungsfrist.

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben/Nachweisen des Antragstellers/der Antragstellerin, so fordert die DQB GmbH unverzüglich Aufklärung.

4.1.3 Frist zur Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation

Die Frist zur Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation beginnt, sobald der vollständige und widerspruchsfreie Antrag (s. 4.1.1) bei der DQB GmbH vorliegt und die bei Antragstellung zu entrichtende Präqualifikationsgebühr bei der DQB GmbH eingegangen ist. Hierüber erhält das Unternehmen eine Mitteilung. Die Frist zur Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation darf 6 Wochen ab diesem Zeitpunkt nicht überschreiten.

4.1.4 Verwendung des Vereinslogos des PQ-Vereins

Für den schriftlichen Verweis der Unternehmen auf die Eintragung im amtlichen Verzeichnis des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ bei Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr verpflichtet die DQB GmbH die Unternehmen, das beim Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragene Vereinslogo nach der dort hinterlegten Zeichensatzung zusammen mit der Registriernummer wie nachfolgend dargestellt zu verwenden.



Reg.-Nr. XXX.XXX.XXX

Für die Nutzung des Logos der DQB gilt die Zeichensatzung der DQB. Diese wird zusammen mit dem Logo interessierten Kunden zur Verfügung gestellt.

4.1.5 Aufklärung

Die DQB GmbH klärt sämtliche Widersprüche oder Unklarheiten in den Nachweisen auf und dokumentiert dieses durch Prüfvermerke, so dass sich für Vergabestellen keine Widersprüche oder Unklarheiten aus den hinterlegten Nachweisen ergeben.

4.2 Evaluierungsverfahren

Ein Mitarbeiter der DQB GmbH stellt die aktuelle Übereinstimmung des vollständigen und zweifels-/widerspruchsfreien Antrags mit den Kriterien nach der Leitlinie (Anlage 1) und nach Anlage 1 dieses Leitfadens fest. Die Evaluierung mündet in einer Entscheidungsempfehlung. Diese Empfehlung wird von einem vom bisherigen Prüfungsprozess unabhängigen Verantwortlichen der DQB GmbH geprüft und bewertet. Bei positiver Entscheidung erfolgt die Erteilung der Präqualifikation. Ähnliche oder zusammenhängende Informationen in verschiedenen Nachweisen sind dabei auf Plausibilität zu überprüfen.

4.2.1 Evaluierungskriterien

Die Evaluierung erfolgt nach den Kriterien der Leitlinie (Anlage 1 Nr. 1 bis 15) und nach Anlage 1 dieses Leitfadens. Die Nachweise haben eine Gültigkeitsdauer, die sich aus der Anlage 1 der Leitlinie ergibt. Diese beträgt 13 Monate ab Ausstellungsdatum bzw. entsprechend der auf dem Nachweis ausgewiesenen Gültigkeit.

4.2.2 Geltungsbereich

Die Prüfung des Geltungsbereichs erfolgt in den angegebenen Leistungsbereichen nach der Leitlinie (Anlage 2) und nach Anlage 2 dieses Leitfadens.

4.2.3 Verfahren

Folgenden Verfahrensarten können beantragt bzw. durchgeführt werden:

- a. Präqualifikation erstmalig erteilen
- b. Präqualifikation aufrechterhalten
- c. Präqualifikation streichen

4.2.4 Mitteilungen über wesentliche Änderungen

Die Unternehmen sind verpflichtet, solange sie im amtlichen Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen eingetragen sind, der DQB GmbH binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach der Leitlinie (Anlage 1) und nach Anlage 1 dieses Leitfadens ändern oder wenn das Unternehmen Bautätigkeiten aufgibt, für die eine Präqualifikationsbescheinigung erteilt worden ist.

5 Eintragung in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen

Wird die Konformität des Antrags positiv bewertet, nimmt die DQB GmbH die Registrierung und Hinterlegung der für die öffentlichen Auftraggeber einsehbaren Eignungsnachweise vor und übermittelt diese Daten an den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“. Außerdem übersendet die DQB GmbH eine Präqualifikationsbescheinigung mit den präqualifizierten Leistungsbereichen (Geltungsbereich) und ein Passwort an das Unternehmen, mit welchem dies seine in das amtliche Verzeichnis eingestellten Nachweise einsehen kann. Das Passwort ist nur für das präqualifizierte Unternehmen bestimmt und darf durch die DQB GmbH an Dritte nicht weitergegeben werden.

Die Freigabe und zur Verfügungsstellung der elektronischen Eintragung im Internet erfolgt durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“, spätestens nach sechs Kalendertagen. Der „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ führt vor der Freigabe stichprobenhaft eine Plausibilitätsprüfung durch.

Soweit sich im Rahmen der Stichprobenprüfung konkrete Anhaltspunkte für fehlerhafte Datensätze an bereits freigegebenen Daten ergeben, fordert der „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ die DQB GmbH zur Aufklärung auf.

Präqualifiziert sind nur die Unternehmen, welche im Amtlichen Verzeichnis aufgeführt sind. Die Präqualifizierungsbescheinigung der DQB GmbH allein berechtigt das Unternehmen nicht zur Aussage, es sei präqualifiziert.

6 Ablehnung

- a. Wird der Antrag abgelehnt, teilt die DQB GmbH dem Antragsteller/der Antragstellerin dies unter Nennung der Ablehnungsgründe mit und klärt ihn/sie über das Beschwerdeverfahren auf. Ein neuer Antrag kann gestellt werden.
- b. Wird der Antrag abgelehnt, weil das Unternehmen unzutreffende Nachweise - auch Eigenerklärungen - nach der Leitlinie (Anlage 1) bzw. Anlage 1 dieses Leitfadens vorgelegt hat, kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

7 Gültigkeit, Nachreichen von Unterlagen und Streichung

7.1 Gültigkeit der Eintragung

Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus der aktuellen Internetliste des amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen. 25 Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeit von Dokumenten weist die DQB GmbH das Unternehmen darauf hin, die betreffenden Nachweise zu aktualisieren.

7.2 Nachreichen von Unterlagen

Liegen die für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforderlichen Unterlagen nicht vor Ablauf der Gültigkeitsfrist vor, erhält das präqualifizierte Unternehmen eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage mit Fristsetzung von einem Monat. Die Präqualifikation des Unternehmens wird gestrichen (ausgesetzt), die Eintragung aus dem amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen entfernt und das Unternehmen darüber informiert.

Reicht dieses Unternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat die Unterlagen nach, wird das Unternehmen wieder in das amtliche Verzeichnis eingetragen.

7.3 Streichung (Aussetzung / Entzug)

Eine Präqualifikation wird gestrichen (Aussetzung)

- auf Antrag des Unternehmens
- nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erforderlichen Nachweise nach Anlage 1 ohne dass neue Nachweise vorgelegt wurden,
- wenn das Unternehmen die Eignungskriterien der Leitlinie (Anlage 1) bzw. nach Anlage 1 dieses Leitfadens nicht mehr erfüllt (hiervon ausgenommen ist Nr. 10.2 Spiegelstrich der Anlage 1 der Leitlinie bzw. Nr. 10.2 Spiegelstrich des der Anlage 1 dieses Leitfadens),
- wenn keine überzeugende Aufklärung gemäß Nr. 5 erfolgt.

Soweit nur einzelne Leistungsbereiche betroffen sind, erfolgt eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Präqualifikation um diese.

Eine Präqualifikation ist zu streichen und das Unternehmen zu sperren (Entzug), wenn das präqualifizierte Unternehmen schuldhaft unzutreffende Nachweise - auch Eigenerklärungen - nach der Leitlinie (Anlage 1) bzw. nach Anlage 1 dieses Leitfadens vorlegt Handlungen im Widerspruch zu seiner Verpflichtung aus der nach der Leitlinie (Anlage 1 Nr. 9 oder 10.1 Spiegelstrich) bzw. Anlage 1 Nr. 9 oder 10.1, Spiegelstrich diese Leitfadens abgegebenen

Eigenerklärung vornimmt bzw. unterlässt eine Mitteilung über Änderungen nach 4.2.4 unterlässt einen Nachunternehmer einsetzt, der weder präqualifiziert ist noch die Eignungskriterien nach der Leitlinie (Anlage 1) bzw. nach Anlage 1 dieses Leitfadens erfüllt, inkorrekte Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, in Katalogen, usw. verwendet.

In diesen Fällen kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

7.4 Selbstreinigung

Eine Streichung nach Nummer 8.2 erfolgt nicht bzw. ist wieder aufzuheben, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

- für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat
- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

8 Gebühren für die Präqualifikation

1. Mit Antragstellung entrichtet der Antragsteller/die Antragstellerin der DQB GmbH eine Gebühr für die Präqualifikation. Die Gebühr wird bei Ablehnung des Antrags nicht rückerstattet.
2. Für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erhebt die DQB GmbH eine Aufrechterhaltungsgebühr (Gebühren der jährlichen Überwachung), das vom präqualifizierten Unternehmen jährlich zu entrichten ist.
3. Für die Erweiterung des Geltungsbereichs der Präqualifikation fordert die DQB GmbH vom präqualifizierten Unternehmen eine Gebühr.
4. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Antragsingangs gültigen Gebührenordnung der DQB GmbH.

9 Vertraulichkeit, Datenschutz, Einsicht in Dokumente und Akten

1. Vom Antragsteller/von der Antragstellerin wird bei der Antragsstellung eine Erklärung gefordert, dass er/sie sich mit der Speicherung der personen- und firmenbezogenen Daten bei der DQB GmbH und im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen zur Auskunft für öffentliche Auftraggeber einverstanden erklärt.
2. Alle Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit Präqualifikationen eingereicht wurden, verbleiben bei der DQB GmbH. Sie werden vertraulich behandelt. Die DQB GmbH gewährt neben dem Antragsteller/der Antragstellerin/dem

präqualifizierten Unternehmen selbst nur dem „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“, von ihm bevollmächtigten Personen oder in berechtigten Fällen einem öffentlichem Auftraggeber Einsicht in Dokumente und Unterlagen, die als Nachweis der Präqualifikation zu Grunde liegen.

Werden hierdurch datenschutzrechtliche Bestimmungen des Antragstellers berührt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass ihm zur Weitergabe personenbezogener Daten die Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters vorliegt. Die DQB GmbH verpflichtet sich, jegliche Art eines kommerziellen Gebrauchs von Unterlagen oder Informationen, die im Zusammenhang mit Präqualifikationen eingereicht werden, zu unterlassen.

3. Wird ein Antrag abgelehnt, werden die Unterlagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an den Antragsteller/die Antragstellerin/an das aus dem amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen gestrichene Unternehmen zurückgesandt.
4. Auf Verlangen erhält jeder Antragsteller/jede Antragstellerin/jedes präqualifizierte Unternehmen Einsicht in alle Akten, Dokumente und Unterlagen, die sich auf seinen Antrag/seine Präqualifikation/seine Beschwerde beziehen. Die damit verbundenen Aufwendungen sind der DQB GmbH entsprechend den Festlegungen der DQB-Gebührenordnung zu erstatten.
5. Auf Verlangen hat die DQB GmbH dem Antragsteller/der Antragstellerin dem präqualifizierten Unternehmen eine Kopie der betreffenden Akten, Dokumente und Unterlagen zu erstellen. Die diesbezüglichen Kosten sind der DQB GmbH entsprechend den Festlegungen der Entgeltliste durch das Unternehmen zu erstatten.

10 Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

Zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen ihre Entscheidungen haben der „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ und die DQB GmbH ein Einspruchs- und Beschwerdeverfahren eingerichtet.

10.1 Einspruchsverfahren

Das Unternehmen kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung die Möglichkeit kostenfrei Einspruch bei der DQB GmbH hierüber einzureichen. Hierzu gilt die Verfahrensbeschreibung Einspruchsverfahren der DQB.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung der DQB GmbH beim Beschwerdeausschuss des PQ-Vereins. Der Antragssteller/die Antragstellerin/das präqualifizierte Unternehmen kann gegen jede Entscheidung der Präqualifizierungsstellen binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung beim „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ Einspruch einlegen.

Das Beschwerdeverfahren erfolgt auf Grundlage der Beschwerdeordnung des „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß der Beschwerdeordnung des „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ wird für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens ein Entgelt erhoben.

10.2 Beschwerdeverfahren

Die DQB GmbH hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Beschwerden über die Arbeit der Geschäftsstelle können schriftlich oder telefonisch der DQB GmbH zur Kenntnis gegeben werden. Der Beschwerdeführer / Die Beschwerdeführerin erhält innerhalb einer Woche schriftlich eine Eingangsbestätigung und spätestens innerhalb eines Monats eine schriftliche Mitteilung über die Bewertung seiner Beschwerde und die Einleitung entsprechender Korrekturmaßnahmen. Nähere Informationen können bei der Geschäftsstelle der DQB angefordert werden.

Das Beschwerdeverfahren erfolgt auf Grundlage der Verfahrensbeschreibung „Beschwerdeverfahren“ der DQB GmbH in der jeweils gültigen Fassung

10.3 Verhältnis der Verfahrensarten

Über einen Streitgegenstand kann sowohl das Einspruchsverfahren bei der DQB GmbH als auch das Beschwerdeverfahren des PQ-Vereins durchgeführt werden.

11 Literatur/Querverweis

Leitlinie des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens.

12 In-Kraft-Treten

Dieser Leitfaden tritt am 07.12.2020 in Kraft.

Anlage I

Kriterien der Präqualifikation

(Eignungsnachweise und Ausschlussstatbestände nach den §§ 6a, 6a EU, 16 Absatz 3, 6e EU VOB/A *)

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung **)
1	Es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden (§ 6a Absatz 2 Nr. 5 VOB/A, § 6e Absatz 6 Nr. 2 EU VOB/A*).	Eigenerklärung	alle 13 Monate
1 a	Nr. 1 findet keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 258 InsO) und der Insolvenzplan nichts anderes vorsieht.	Bestätigung des Insolvenzverwalters	aktuell
2	Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation (§ 6a Absatz 2 Nr. 6 VOB/A, § 6e Absatz 6 Nr. 2 EU VOB/A)	Eigenerklärung	alle 13 Monate
3	Es liegt keine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, vor (§ 6a Absatz 2 Nr. 7 VOB/A, § 6e Absatz 3, Absatz 6 Nr. 3 EU VOB/A), z.B. <ul style="list-style-type: none">• wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB)• wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a StPO)• wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)• Verstoß gegen § 81 Absatz 1 Nr. 1 GWB,• rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben, einschließlich der Überwachung der Geschäftsführung oder der sonstigen Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung wegen Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nr. 2 StGB zu begehen (§ 89c StGB), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB), Menschenhandel (§§ 232, 233 StGB), Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB), Diebstahl (§ 242 StGB),	Eigenerklärung Im Zweifelsfall kann vom Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 BZRG gefordert werden. Sofern Zweigniederlassungen in die Präqualifikation einbezogen werden, sind diese in der Eigenerklärung namentlich aufzuführen.	alle 13 Monate

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung **)
3	<p>Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kredit- betrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugesfährdung (§ 319 StGB), Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB), Vorteilsgewöhnung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB mit dem eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verhängt wurde. Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der genannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.</p>	Eigenerklärung	alle 13 Monate
4	<p>Es liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150 a GewO vor, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2; §§ 9, 10, 10a und 11 SchwarzArbG, rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des AÜG oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB, Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 des 3. Buches Sozialgesetzbuch nach § 19 Absatz 1 MiLoG oder nach § 21 Abs. 1 AEntG rechtfertigen.</p>	Eigenerklärung	alle 13 Monate
5	<p>Es liegt keine Eintragung in einem Landeskorrupsionsregister vor.</p>	Eigenerklärung	alle 13 Monate

6	<p>Im Falle einer Selbstreinigung nach Nummer 9.4 der Leitlinie</p> <p>Zahlung eines Ausgleichs für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden oder Selbstverpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs,</p> <p>Durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassende Klärung der Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen.</p> <p>Ergreifen konkreter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen, die geeignet sind, weitere Straften oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.</p>	<p>Bestätigung der Stelle, an die der Ausgleich gezahlt wurde oder der gegenüber der Verpflichtung zur Zahlung abgegeben wurde.</p> <p>Bestätigung der Ermittlungsbehörde oder des öffentlichen Auftraggebers</p> <p>Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder vergleichbarer Nachweis</p>	<p>Jährlich in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Verurteilung</p>
7	<p>Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6a Absatz 2 Nr. 8 VOB/A, § 6e Absatz 4 EU VOB/A).</p>	<p>Eigenerklärung und Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG oder „Bescheinigung in Steuersachen“ für Unternehmen, deren Tätigkeiten zwar der VOB unterfallen, die aber steuerrechtlich nicht als Bauleistungen angesehen werden (z.B. Gerüstbau).</p>	<p>alle 13 Monate oder entsprechend Gültigkeit</p>
8	<p>Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft),</p> <p>Sozialkassen ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6a Absatz 2 Nr. 8 VOB/A, § 6e Absatz 4 EU VOB/A), soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen.</p>	<p>Eigenerklärung bezogen auf die Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft) und</p> <p>Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen bzw. bei Beschäftigungsverhältnissen mit gewerblichen Arbeitnehmern, die dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) unterfallen, Enthaltungsbescheinigung von SO-KA-BAU</p>	<p>alle 13 Monate</p> <p>alle 13 Monate oder entsprechend Gültigkeit</p>

Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung **)
9	Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 MiLoG, § 1 AEntG, § 3a AÜG) wird erfüllt, soweit diese Verpflichtung besteht.	Eigenerklärung bezogen auf die Verpflichtung zur Zahlung des vorgeschriebenen Mindestlohns	alle 13 Monate
10	Die Verpflichtung, nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind <ul style="list-style-type: none"> - dem Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, - rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in dem amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmer geführt wird, - dem Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen, wird erfüllt. 	Eigenerklärung	alle 13 Monate
11	Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist erfüllt (§ 6a Absatz 2 Nr. 8 und 9 VOB/A, § 6e Absatz 4 EU VOB/A).	Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG mit Angabe der Lohnsummen	alle 13 Monate oder entsprechend Gültigkeit
12	Das Unternehmen hat sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet, ist im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen (§ 6a Absatz 2 Nr. 4 VOB/A, § 6a Nr. 1 EU VOB/A).	Gewerbebeanmeldung oder Gewerbeummeldung Handelsregisterauszug oder entsprechende Eigenerklärung bei Klein- gewerbetreibenden, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind.	alle 13 Monate oder entsprechend Gültigkeit alle 13 Monate
		Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksrolle oder Industrie- und Handwerkskammer)	
13	Gesamtumsatz (netto) für Bauleistungen des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren. Sofern das Unternehmen Umsätze aus anderen Bereichen (Handel, Vermietung etc.) erzielt hat, sind diese separat zu den Umsätzen aus Bauleistungen anzugeben (§ 6a Absatz 2 Nr. 2 VOB/A,	Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers /Steuerberaters oder ein entsprechend testierter Jahresabschluss oder	alle 13 Monate

	§ 6a Nummer 2 Buchstabe b EU VOB/A).	entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung. Eigenerklärung welcher Teil (%) auf den zu präqualifizierenden Einzelleistungsbereich entfällt und wie groß der Anteil (%) der Nachunternehmerleistung am Gesamtumsatz ist.	
14	<p>Die auftragsgemäße Ausführung von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen der letzten fünf abgeschlossenen Kalenderjahre gerechnet vom Tage des Fertigstellungstermins an für eine oder mehrere zu präqualifizierende Einzelleistungen und/oder Komplettleistungen (Spalte 2 Anlage 2), (§ 6a Absatz 1 Nr. 2 VOB/A, § 6a Nr. 3 Buchstabe a EU VOB/A).</p> <p>Es ist nicht der Fall, dass das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadenersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.</p>	<p>mind. drei Referenzen entsprechend Anhang 1 pro Leistungsbereich (eine Referenz kann sich auch auf mehrere Leistungsbereiche beziehen)</p> <p>Eigenerklärung</p>	<p>mit Abschluss des Kalenderjahres mit dem die betreffende Referenz älter als 5 Kalenderjahre ist alle 13 Monate</p>
15	Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahres- durchschnittlich beschäftigten eigenen gewerblichen Arbeitnehmer, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem technischen Leitungs- personal (ohne kaufmännische Angestellte und ohne Auszubildende) (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 VOB/A, § 6a Nr. 3 Buchstabe g EU VOB/A).	Eigenerklärung	alle 13 Monate

*) Hinweis an Zertifizierungsstellen, Informationen unter: www.insolvenzbekanntmachungen.de

**) Bei Nachweisen mit unbegrenzter Gültigkeit ergibt sich die Aktualisierung durch ein neues Datum in der Detailansicht der PQ-Liste.



Lfd. Nr	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung **)
Sonstige Angaben, die nur informativ aufgenommen werden und ohne Einfluss auf die Präqualifizierung sind:			
	Tariftreueerklärung Bund nach dem Erlass vom 07.07.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31)	Eigenerklärung	alle 13 Monate
	Tariftreueerklärungen der Länder	Eigenerklärung	alle 13 Monate
	Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber nach der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.	Eigenerklärung	alle 13 Monate

*) Hinweis an Zertifizierungsstellen, Informationen unter: www.insolvenzbekanntmachungen.de

**) Bei Nachweisen mit unbegrenzter Gültigkeit ergibt sich die Aktualisierung durch ein neues Datum in der Detailansicht der PQ-Liste.

Anhang I

Referenzen für die Präqualifikation

(Referenzen werden für die Präqualifikation in einem oder mehreren Leistungsbereichen anerkannt, wenn folgende Informationen vorliegen)

Lfd. Nr	Angaben	
1	Bezeichnung des Bauvorhabens	
2	Bauherr/Auftraggeber/Referenzgeber (einschließlich Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner)	
3	Angabe der vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, Arge-Partner oder Nachunternehmer)	
4	Ort der Ausführung	
5	Ausführungszeit (Baubeginn und Fertigstellungstermin)	
6	Angabe der Leistungsbereiche (Nummer gemäß Anlage 2), auf die sich die Referenz bezieht.	
	bei Einzelleistungen	bei Komplettleistungen
7	stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfangs unter Angabe der ausgeführten Mengen	Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
8	Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen gewerblichen Arbeitnehmer	Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich evtl. Besonderheiten der Ausführung
9	Auftragswert der beschriebenen Leistungen	Auftragswert der Maßnahme
10	stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen (einschließlich der Angabe, ob die Leistung für einen Neubau/Umbau/Denkmal erbracht wurde)	
11	Bewertung des Referenzgebers gemäß Formblatt 444 VHB Bund, Formblatt 392 HVA B-StB bzw. Formblatt 931-B VHB-W	
12	Schriftliche Bestätigung des Referenzgebers hinsichtlich der auftragungsgemäßen Ausführung sowie dessen Zustimmung zur Veröffentlichung zum Zweck der Präqualifikation des Unternehmens	

Hinweis:

Referenzen verlieren mit Abschluss des Kalenderjahres, mit dem die betreffende Referenz älter als 5 Kalenderjahre ist, ihre Gültigkeit

Ausländische Referenzen müssen mit Beglaubigung eines vereidigten Übersetzers in die deutsche Sprache übersetzt sein.

Anlage II

A-Einzelleistungen	
Klasse: Hochbau	
Gruppe	Leistungsbereich
Rohbau, Tragwerk für Bauwerke	111-01 Betonarbeiten
	111-02 Betonfertigteilarbeiten
	111-03 Spannbetonarbeiten
	111-04 Mauerarbeiten (natürliche/künstliche Steine) einschließlich Verblendmauerwerk
	111-05 Stahlbauarbeiten
	111-06 Seilsysteme
	111-07 Zimmer- und Holzbauarbeiten
	111-08 Betonerhaltungsarbeiten
Gebäudehülle und Innenausbau	112-01 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
	112-02 Abdichtungsarbeiten, Beschichtungen
	112-03 konstruktive Fassadenarbeiten
	112-04 Natur- und Betonwerksteinarbeiten
	112-05 Fliesen- und Plattenarbeiten
	112-06 Bodenbelagsarbeiten
	112-07 Parkettarbeiten
	112-08 Gussasphaltarbeiten
	112-09 Holzpflasterarbeiten
	112-10 Maler-, Lackierarbeiten, Beschichtungen und Tapezierarbeiten
	112-11 Putzarbeiten
	112-12 Wärmedämm-Verbundsysteme
	112-13 Trockenbauarbeiten
	112-14 Estricharbeiten
	112-15 Tischlerarbeiten
	112-16 Metallbauarbeiten
	112-17 Klempnerarbeiten
	112-18 Verglasungsarbeiten
	112-19 Rolladenarbeiten
	112-20 Beschlagarbeiten



Gruppe	Leistungsbereich
Technische Gebäudeausrüstung	113-01 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
	113-02 raumluftechnische Anlagen
	113-03 Brandschutzsysteme
	113-04 Elektroarbeiten
	113-05 Blitzschutzanlagen
	113-06 Fördertechnik (Aufzüge, Fahrtreppen und Personenbeförderungsanlagen)
	113-07 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
	113-08 Gebäudeautomation
	113-09 sonstige Gebäudeausrüstung

Klasse: allgemeiner Tiefbau	
Gruppe	Leistungsbereich
Erdbau	211-01 Erdarbeiten
	211-02 Brunnenbauarbeiten
	211-03 Nassbaggerarbeiten
Entwässerung	212-01 Wasserhaltungsarbeiten
	212-02 Drän- und Versickerarbeiten
Leitungsbau	213-01 Entwässerungskanalarbeiten sowie Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen
	213-02 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
	213-03 Mikrotunnelsysteme und Rohrvortriebsarbeiten
	213-04 Kabelleitungstiefbauarbeiten
Gründung, Verbau, Baugrund	214-01 Bohrarbeiten
	214-02 Verbauarbeiten
	214-03 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
	214-04 Schlitzwandarbeiten mit stützender Flüssigkeit
	214-05 Einpressarbeiten
	214-06 Düsenstrahlarbeiten
	214-07 Druckluftarbeiten
Landschaftsbau	215-01 Landschaftsbauarbeiten



Klasse: Ingenieurbau und Tunnelbau	
Gruppe	Leistungsbereich
Ingenieurbau	311-01 Betonarbeiten
	311-02 Betonfertigteilarbeiten
	311-03 Spannbetonarbeiten
	311-04 Spritzbetonarbeiten
	311-05 Mauerarbeiten
	311-06 Stahlverbundarbeiten
	311-07 Stahlbauarbeiten
	311-08 Seilsysteme
	311-09 Zimmer- und Holzbauarbeiten
	311-10 Korrosionsschutzarbeiten
	311-11 Betonerhaltungsarbeiten
	311-12 Abdichtungsarbeiten
	311-13 Lärmschutzeinrichtungen
Tunnelbau	312-01 Konventioneller Tunnelvortrieb
	312-02 Tunnelvortrieb mit Tunnelbohrmaschinen, Schildmaschinen
	312-03 Tunnelausstattungen

Klasse: Verkehrswegebau	
Gruppe	Leistungsbereich
Straßen- und Wegebau	411-01 Oberbauschichten ohne Bindemittel
	411-02 Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
	411-03 Oberbauschichten aus Asphalt
	411-04 Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen
	411-05 Ausstattung der Straßen
	411-06 Verkehrssicherung
Schienenwegebau	412-01 Gleisbauarbeiten
	412-02 Gleisstandhaltungsarbeiten
	412-03 Ausstattung der Schienenwege
	412-04 Verkehrssicherung
	413-01 Böschungs- und Sohlensicherung an Wasserstraßen sowie Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen
Wasserbau	413-01 Böschungs- und Sohlensicherung an Wasserstraßen sowie Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen
	413-02 Unterseeische Rohrleitungen (Abflüsse, Rohre, Tauchrohre etc., einschließlich Gräben für Kabel)
	413-03 Unterwassersprengen
	413-04 Herstellung von Dichtungen an



	Schiffahrtskanälen
	413-05 Beton- und Stahlbetonarbeiten im Wasserbau

Gruppe	Leistungsbereich
Wasserbau	413-06 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen im Wasserbau
	413-07 Abdichtungsarbeiten im Wasserbau
	413-08 Stahlwasserbauarbeiten und Korrosionsschutz im Stahlwasserbau
	413-09 Elektrische und maschinentechnische Ausrüstung des Stahlwasserbaus
	413-10 Ausstattung der Wasserstraßen

Klasse: sonstiger Bau	
Gruppe	Leistungsbereich
Sonstiger Bau	511-01 Rückbau-, Verwertungs- und Entsorgungsarbeiten
	511-02 Gerüstbau: Arbeits- und Schutzgerüste
	511-03 Gerüstbau: Traggerüste
	511-04 Gebäudereinigung, Baureinigungsarbeiten
	511-05 Feuerfeste Anlagen und Industrieschornsteine
	511-06 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauteilen
	511-07 Asbestsanierungsarbeiten
	511-08 Kampfmittelräumung



B-Komplettleistungen	
Unternehmen können sich nur im Bereich B qualifizieren, wenn sie in mindestens einem zugehörigen Leistungsbereich (Spalte 2) des Bereichs A präqualifiziert werden können bzw. bereits präqualifiziert sind.	
Klasse	Komplettleistung
Bauvorhaben Hochbau (Rohbau, Gebäudehülle und Innenausbau, Technische Gebäudeausrüstung)	611-01 umfassende Bauleistung Neubau
	611-02 umfassende Bauleistung: Bauen im Bestand
	611-03 umfassende Bauleistung Technische Gebäudeausrüstung
Bauvorhaben Allgemeiner Tiefbau	612-01 umfassende Bauleistung für Leitungsbau
	612-02 umfassende Bauleistung für Tiefbauten soweit sie nicht unter 612-01 fallen
Bauvorhaben Ingenieurbau und Tunnelbau	613-01 umfassende Bauleistung für Brücken, Tunnel, Schächte und Unterführungen
Bauvorhaben Verkehrswegebau	614-01 umfassende Bauleistung für Fernstraßen und Straßen
	614-02 umfassende Bauleistung für Schienenwege
	614-03 umfassende Bauleistung für Start- und Landebahnen
	614-04 umfassende Bauleistung für Häfen, Wasserstraßen, Dämme und andere Wasserbauten
umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen	615-01 umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen